

ZBB 2006, 55

AGBG § 3 a. F.; BGB § 875

Zu den Ansprüchen eines Miteigentümers, auf dessen Miteigentumsanteil auch noch die Gesamtgrundsschuld lastet, wenn seine Verbindlichkeiten zurückgeführt sind

LG Frankfurt/M., Urt. v. 04.11.2005 – 2–21 O 173/05, WM 2006, 183

Leitsatz:

Eine Löschungsbewilligung kommt begrifflich nur in Betracht, wenn das hiervon betroffene dingliche Recht gänzlich erloschen ist und deswegen eine Eintragungsberechtigung für dieses Recht im Grundbuch ebenso gänzlich entfallen ist. Daran fehlt es, wenn die Grundsschuld gegenüber dem anderen Miteigentümer noch valutiert. Eine Löschung nur der auf dem hälftigen Anteil des Miteigentümers lastenden Grundsschuld ist begrifflich nicht möglich. Unter diesen Umständen ist eine „Pfandfreigabeerklärung“ bezüglich des hälftigen Miteigentumsanteils ausreichend, um dem verfolgten Zweck zu genügen.